

84. Wie ist die Frist für die Berufungsbegründung zu berechnen, wenn ihr Lauf durch die Gerichtsferien gehemmt wird?  
§§ 222, 223 ZPO.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Dezember 1924 i. S. Graf v. Br.'sche Familienstiftung (Bekl.) w. B. R. (Kl.). V B. 27/24.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts vom 13. Mai 1924 ist durch den Beschluß des Kammergerichts vom 18. November 1924 als unzulässig verworfen worden, weil die Berufung nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist begründet worden sei. Die gegen diesen Beschluß frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist gerechtfertigt. Die Berufungsschrift ist am 7. Juli 1924, die Berufungsbegründung am 9. Oktober 1924 beim Kammergericht eingegangen. Das Kammergericht erachtet die Berufungsbegründung für verspätet, weil die Frist für die Berufungsbegründung mit dem 8. Oktober 1924 abgelaufen sei. Diese Annahme ist unzutreffend. Die Frist zur Begründung der Berufung begann mit der Einlegung der Berufung (§ 519 ZPO.), also mit dem 7. Juli 1924. Sie betrug einen Monat, wäre also an und für sich mit dem 7. August 1924 abgelaufen (§ 222 ZPO., §§ 187 Abs. 1, 188 BGB.). Durch die Gerichtsferien wurde jedoch nach § 223 Abs. 1 ZPO. der Lauf der Frist gehemmt; der noch

übrige Teil der Frist begann mit dem Ende der Ferien zu laufen. Bei Beginn der Gerichtsferien, am 15. Juli 1924, waren 7 Tage der Frist abgelaufen; der Lauf der übrigen 24 Tage begann am 16. September 1924, endete also am 9. Oktober 1924. Die Berufungsbegründung ist mithin rechtzeitig erfolgt (Stein, *BPd.* § 223 Anm. I 2; Förster-Kann, *BPd.* § 223 Anm. 2c).